



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 78 Prüfung für technische Leiter von Schulvorführungen (23.1.23).

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Das Unternehmen bittet von vornherein um Erklärung des Einvernehmens der Schule mit den ohne deren Mitwirkung in die „Ufa-Tournee“ aufgenommenen Bildstreifen. Es nimmt damit der ortsansässigen Lehrerschaft die selbstverantwortliche Mitwirkung und fördert so das Verfahren des Massenlehrbetriebes, weil nicht an die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schüler angeknüpft, sondern von der Absatznotwendigkeit des Lehrmittels ausgegangen wird. Um den hierin liegenden Gefahren vorzubeugen, ohne daß der Universum-Film-Aktiengesellschaft der Versuch, dem Film als Lehrmittel eine weitere Verbreitung zu verschaffen, unmöglich gemacht wird, veranlasse ich die Schulaufsichtsbehörden, nach drei Richtungen hin das Ufa-Unternehmen im Auge zu behalten:

1. Örtlich schon bewährte oder in aussichtsvoller Bildung begriffene Schulkinoorganisationen dürfen durch den Wanderbetrieb des Dr. Beyfuß nicht gestört werden; denn sie sind wegen der Mitwirkung der Lehrerschaft als die wünschenswertere Form der Verwendung des Films als Lehrmittel anzusehen. Sollten sich Unzulänglichkeiten bei Einrichtung oder Betrieb des örtlichen Schulkinos herausstellen, ist durch Rückfrage an geeigneter Stelle erst zu klären, ob die Mängel sich mühelos beheben lassen, ehe sich die Schulen dem Ufa-Unternehmen anschließen und dadurch ihre Selbständigkeit verlieren.

2. Bei den einzelnen Veranstaltungen ist darauf zu sehen, daß nur Bildstreifen, die von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht die Anerkennung als Lehrfilm erhalten haben, vorgeführt werden. Des weiteren ist zu verfolgen, ob die Art der Vorführung geeignet ist, die Schüler hinsichtlich ihrer Erziehung zum Sehen oder ihres Verständnisses für das veranschaulichte Bildungsgut zu fördern.

3. Ferner ist Nachdruck darauf zu legen, daß die Lehrerschaft an den Veranstaltungen teilnimmt und dafür sorgt, daß die Anregungen der Lehrfilmvorführung für den Unterricht in geeigneter Weise fruchtbar gemacht werden, damit die von außen kommende Darbietung möglichst zu einem Bestandteil des Lehrverfahrens der Schule selbst gemacht wird.

\*

## 78 Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege.

RdErl. d. MiWKuV. und d. MiV. vom 23. 1. 1923

— U IV 12 454. 1. U II, U III C. MiV. III C 78.

(ZBIUV. S. 79.)

Infolge der Runderlasse vom 10. März 1920 — U IV 7844 U II, U II W, U III A — (Zentrbl. S. 294 ff.) [vgl. lfd. Nr. 73], vom 6. Oktober 1920 — U IV 7194 U II, U II W, U III A\*) — und vom 26. Juli 1922 — U IV 11189 II. 1. U II, U III A — (Zentrbl. S. 358 f.) [vgl. lfd. Nr. 77] haben die Lichtbildveranstaltungen in Schulen in erfreulichem Maße zugenommen. Dasselbe gilt bezüglich der Jugendpflege. Dabei hat sich herausgestellt, daß nicht alle Personen, denen die technische Leitung der Vorführungen obliegt, über die notwendige Sachkenntnis und Erfahrung in der Behandlung namentlich der Bildwerfer für laufende Bildstreifen der Filme und des Filmgerätes verfügen. Angesichts der

\*) Überholt durch Lichtspieltheaterverordnung [vgl. lfd. Nr. 125].

Gefahren, denen Vorführer und Zuschauer bei nicht einwandfreier Leitung besonders von Laufbildveranstaltungen ausgesetzt sind, und angesichts der Notwendigkeit, bei der zunehmenden Teuerung auch Bildwerfer, Bildstreifen und Filmgerät vor zu rascher Abnutzung zu bewahren, erscheint es angezeigt, die Anforderungen, die an die technischen Leiter von Lichtbildvorführungen an Schulen und in der Jugendpflege zu stellen sind, genauer zu bestimmen. Wir erlassen daher die nachstehende Prüfungsordnung und ersuchen die Provinzialschulkollegien, Regierungen sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg, dahin zu wirken, daß Lehrer und Lehrerinnen sowie in der Jugendpflege bewährte Personen, die Lichtbild-, insbesondere Laufbildveranstaltungen in Schulen und in der Jugendpflege technisch zu leiten haben, sich eine Ausbildung erwerben, wie sie in der nachstehenden Prüfungsordnung gefordert wird, und sich der Prüfung unterziehen.

An sämtliche Provinzialschulkollegien und Regierungen sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

### Ordnung der Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege.

79

#### Zweck der Prüfung.

##### § 1.

Die Prüfung stellt fest, ob der Bewerber (die Bewerberin) zur technischen Leitung von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege, insbesondere zur Vorführung von Laufbildern, geeignet ist.

#### Prüfungsausschuß.

##### § 2.

Prüfungsausschüsse werden nach Bedarf gebildet. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, die vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt berufen werden. Die Bildung des Prüfungsausschusses wird durch das „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung“ und in der „Volkswohlfahrt“ bekanntgegeben.

#### Bedingungen der Zulassung.

##### § 3. [vgl. lfd. Nr. 86]

Zur Prüfung können zugelassen werden: 1. Lehrer (Lehrerinnen) jeder Art, 2. Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, 3. in der Jugendpflege bewährte Personen. Die Bewerber haben eine entsprechende Ausbildung nachzuweisen.

#### Meldung zur Prüfung.

##### § 4.

Die Meldung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Beizufügen sind: Lebenslauf, das Zeugnis über die Lehrbefähigung oder die Matrikel und ein amtliches Unbescholtenheitszeugnis, ferner eine Bescheinigung über die erlangte technische Vorbildung, deren Art, Umfang und Dauer genau anzugeben ist. Die in § 3 unter Ziffer 3 bezeichneten Personen haben über ihre Bewährung in der Jugendpflege eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten beizubringen, in dessen Bezirk sie tätig sind.

137